

Amtliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule der Stadt Neuss vom 17. Mai 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 24. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Musikschule der Stadt Neuss vom 17. Mai 2019 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 2. März 2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

„Die Erstattungen finden jeweils zum Ende des Unterrichtsjahres statt. In Härtefällen können auch vorher Teilerstattungen gewährt werden.“

2. In § 4 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8 neu hinzugefügt:

„(7) Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aus Gründen höherer Gewalt (z.B. wegen einer Unwetterwarnung oder einer Pandemie) nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen als Distanzunterricht zu erteilen. Diese Unterrichtsformen gelten als gleichwertiger Ersatz und lösen keinen Erstattungsanspruch aus.

Auf schriftlichen Antrag kann statt Distanzunterricht beim Vorliegen triftiger Gründe eine gebührenbefreite Beurlaubung für den Zeitraum der Schließung ab dem Datum der Antragsstellung gewährt werden. Über die Beurlaubung entscheidet die Musikschulleitung nach pflichtgemäßen Ermessen.

(8) Auf schriftlichen Antrag kann für einen zeitlich befristeten Zeitraum (z.B. schulisches Auslandsjahr oder krankheitsbedingte Immobilität) in Einzelfällen nach Entscheidung der Schulleitung gebührenpflichtiger Distanzunterricht für Schüler/innen angeboten werden, sofern dies organisatorisch, technisch und mit angemessenem Aufwand und Kosten für die Musikschule und den/die Schüler*in umsetzbar ist.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 28. Juni 2022

Reiner Breuer

Bürgermeister